

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG) – Drucksachen 7/2172, 7/4787 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 Abs. 1 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Entfallen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 in einem Unternehmen, auf das dieses Gesetz anzuwenden ist, bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes bis zur nächsten Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkschafterversammlung, Generalversammlung) wirksam, die nach der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag, dem Statut) oder nach den Vorschriften des Aktiengesetzes einen neuen Aufsichtsrat zu wählen hat. In Unternehmen nach Satz 1, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erst zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen, wird dieses Gesetz erstmalig in der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkschafterversammlung, Generalversammlung) angewendet, die nach der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag, dem Statut) oder nach den Vorschriften des Aktiengesetzes einen neuen Aufsichtsrat zu wählen hat.“
2. In § 7 erhalten Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:
„(2) Unter den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer müssen sich vier Arbeitnehmer des Unternehmens befinden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen. Bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer können Vertreter von Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen, oder sonstige Personen sein.“

(3) Unter den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer müssen sich sechs Arbeitnehmer des Unternehmens befinden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen. Bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer können Vertreter von Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen, oder sonstige Personen sein.

(4) Unter den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer müssen sich sieben Arbeitnehmer des Unternehmens befinden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen. Bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer können Vertreter von Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen, oder sonstige Personen sein."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wahlverfahren

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) eines Unternehmens werden in unmittelbarer Wahl gewählt, sofern nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die Wahl durch Wahlmänner beschließen.

(2) Zur Abstimmung darüber, ob die Wahl durch Wahlmänner erfolgen soll, bedarf es eines Antrages, der von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens unterzeichnet sein muß. Die Abstimmung ist geheim. Ein Beschluß nach Absatz 1 kann nur unter Beteiligung von jeweils mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Arbeitnehmer nach § 3 und nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 1 bis 3 werden die Worte „Zehntel oder 100“ jeweils durch die Worte „Zwanzigstel oder 50“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2 bis 4“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Jeder Wahlvorschlag für

1. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter muß von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten Arbeiter des Unternehmens unterzeichnet sein;
2. Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten entfallen, muß von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten des Unternehmens unterzeichnet sein;
3. Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen, wird auf Grund von Abstimmungsvorschlägen, die von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein müssen, durch Beschluß der wahlberechtigten leitenden Angestellten aufgestellt; der Beschluß wird in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei den Abstimmungen hat jeder leitende Angestellte so viele Stimmen, wie durch sie für den Wahlvorschlag nach Absatz 5 Satz 3 Bewerber zu benennen sind."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Absatz 1 findet Mehrheitswahl statt, soweit dem Aufsichtsrat nach Absatz 2 nur ein Arbeiter, ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneter Angestellter oder ein leitender Angestellter angehören muß. Außerdem findet Mehrheitswahl statt, soweit für die

1. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter,
2. Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten entfallen,

nur ein Wahlvorschlag gemacht wird. Soweit nach Satz 2 Mehrheitswahl stattfindet, muß der Wahlvorschlag doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten oder die leitenden Angestellten entfallen. Soweit für die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen, nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, bedarf jeder der vorgeschlagenen Bewerber der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer

(1) Die Wahlmänner wählen die in § 7 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats in gemeinsamer Wahl, geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die in § 15 Abs. 1 bestimmte Zeit.

(2) Wahlvorschläge können von den Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen, vom Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat oder von 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern des Unternehmens gemacht werden. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so findet abweichend von Satz 1 Mehrheitswahl statt. In diesem Fall muß der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter nach § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 in den Aufsichtsrat zu wählen sind."

7. In § 20 Abs. 2 wird Nummer 4 des Regierungsentwurfs gestrichen, Nummer 5 wird Nummer 4 und folgende Nummer 5 (neu) angefügt:

„5. für die Vertreter nach § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 jede nach § 16 Abs. 2 vorschlagsberechtigte Gewerkschaft.“

8. In § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. in § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieds die Gewerkschaft, die das Mitglied vorgeschlagen hat, der Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat, wenn das Mitglied auf seinen Vorschlag gewählt wurde, oder drei Viertel der Arbeitnehmer des Unternehmens, wenn das Mitglied auf Vorschlag von Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt wurde.“

9. Nach § 25 wird folgender 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Stimmrechtsübertragung

In Unternehmen, die der Mitbestimmung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen, ist ein Aufsichtsratsmitglied berechtigt, für den Fall seiner Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied zur Ausübung seines Stimmrechts zu bevollmächtigen.“

10. In § 26 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, so steht die zusätzliche Stimme der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zu.“

11. In § 28 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Kommt eine Bestellung nach Absatz 3 nicht zustande, so hat bei einer erneuten Abstimmung der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 26 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Zuständigkeit für Personal- und Sozialangelegenheiten

Ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs muß vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.“

13. In § 31 wird folgender Absatz 4 (neu) angefügt:

„(4) Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Dem § 108 d wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wahlen zu Aufsichtsräten nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sind Wahlen im Sinne der §§ 107 bis 108 c.“

Bonn, den 16. März 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

